



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XIX. Von der Chur-Trierschen Sache. Von den Schwedischen Zöllen in Deutschland.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Octobr.

neue Idlle bey letzten Convent zu Mayns abgethan habe, dann dem Nieder-Sächsischen Creyse, der sich zu gleichmäßiger Abschaffung antwortlich erklärt habe, die geringste Parition in diesem Stück nicht geschehe, auch nicht einst eine Antwort einkäme; Dahero beschloffen wurde, daß die vorigen Schreiben nochmahls in die Creyse wiederhohlt, und dahin geschärfft werden solten, daß die ausschreibende Fürsten secundum Arctiorem exequendi Modum wider ihre nicht parirende Mit-Stände procediren möchten: In specie bey dem Franckischen Creys habe man selbigen nochmahls aufzutragen, daß Sie ihren Mit-Ständen einen endlichen Terminum peremptorium präfigiren solten, in welchem Sie die Parition zu dociren hätten; Wer sodann säumig befunden würde, auf dessen Kosten solte das Creys-Ausschreib-Amt Commissarios ad exequendum schicken. Gegen dieses Conclusum opponirte sich der Nürnbergische Gesandte sehr hefftig, mit weitläufftiger Demonstration, wie seiner Herren Regiment ohne die Accisen, Umgelder, und dergleichen Collecten, ohnmöglich bestehen könne; Es wurde Ihm aber dagegen repräsentirt: die Unbilligkeit sey allzugroß, und möchte Er nur selbst gedencken, was das wäre, daß vor ein Stück oder Fuder Wein mehr Umgeld gegeben werden müße, als der Winker vor alle seine Mühe und Kosten, die er das ganze Jahr daran wenden müße, nicht erlangen könne: Bey dem Bier hätte der Brauer vor die Maas 4. Pfennige, die Obrigkeit aber 5. Pfennige, von jedem Pfund Fleisch hätte die Obrigkeit einen halben Wagen, am Brodt käme die Beschwehrung vielmahl höher, als der Einkauf des Kornes ic. Welches derselbe ad referendum annahm, und die Remedur, womit man ohnehin bereits umginge, versicherte.

Endlich wurde auch über der Franzosen oben angeführte Postulata (vid. S. XVIII.) deliberirt, und davor gehalten, man solle

Von der
Französischen
Ratification.

Quoad Primum, die Deposition der Ratificationum bey dem Reichs-Directorio lieber annehmen, als solche Ratificationes wieder zurück nehmen las-

sen, und wäre auf die Billigkeit a parte Gallorum, in eventum, mit einem favorablen Schreiben ad Caesarem zu secundiren: Ad 2) solte das verlangte Attestatum also, wie es am wenigsten dem Reich präjudicirlich sey, ausgefertigt, und ad 3) den Franzosen remonstrirt werden, wie man von Seiten des Convents wegen der verlangten Garantie alles mögliche gethan, und den Reichs-Constitutionen gemäß die Sache an alle Creyse geschrieben habe, von dannen man der Antwort gewärtige. Dieses Conclusum wurde noch selbigen Nachmittags um 2. Uhr von den Deputirten an die Franzosen gebracht, welche darauf ad Concilium zurück brachten, daß quoad 1) der Kaiserliche Gesandte Erane am verwichenen Montag versprochen habe, binnen 14. Tagen ein anders, mit dem Prædicat: *Potentissimi*, versehenes Exemplar der Ratification, zu verschaffen, daß es dahero der Deposition bey dem Reichs-Directorio nicht bedürffe. 2) Sey das verlangte Attestat noch richtig worden, da man die Worte: *Et ideo Lista Restituendorum non debuisset inferi*, eingedruckt habe; 3) Hätten die Franzosen mit der Stände Vorbringen in Puncto Guarantiae nicht friedlich seyn wollen, sondern wären auf ihren vorigen Comminationen bestanden.

Bev der darauf gehaltenen Session proponirte das Directorium, man wisse, was vor beschwehrliche Schreiben der Schwedische Generalissimus, nach subscribirten Haupt-Recess, darauf gegebenen Handschlag, und selbst eigener Erklärung, daß alles, was vorgelauffen, mit dem Mantel der Amnestie zu zudecken sey, dennoch wider die Deputatos und ihre Herren Principales habe abgehen lassen, und darinnen sie der Gestalt traducirt, daß, wann die Prædicata in der Wahrheit gegründet wären, man billig einen Abscheu davor haben sollte. Nun wäre vor diesem bereits davon geredet und geschloffen worden, hiernächst, wenn die Evacuation und Exauctoration vorbey seyn würde, auf eine Apologie und Defension zu gedencken; Diese Zeit wäre nun da, und hätte man dieserwegen etwas entworfen, so abgelesen würde. Die Vota darüber fielen da

1650.
Octobr.Der Depu-
taten Apologie
wider die
Schwedische
Impunita.

1650.
Octobr.

sen des nechsten aus der Sache selbst zu sprechen, sobald Sie sich mit dem Kayserlichen Gesandten Cranio, wegen Commutation der Ratificationen, würden unterredet haben.

Freyberg
contra Oe-
sterreich, we-
gen Waller-
wegen.

Demnecht wurde auf des Baron Drenstiers Special-Recommendation eine Restitutions-Sache, Freyberg contra Oesterreich, das Guth Walserdingen betreffend, so zum Mittel der freyen Reichs-Ritterschafft im Viertel am Schwarzwald gehdrig war, von Oe-

sterreich aber zur Landfäheren gezogen werden wollte, vorgetragen, und bekals Commissio an des Schwäbischen Creyses ausschreibende Fürsten erkannt: Und da zugleich mit vorkam, daß Oesterreich bey solchem Guth ein Zollbret habe aushängen lassen; So wurde beliebt, wegen Abschaffung der neuen Zölle nochmalts in die Creyse zu schreiben, und die Execution darüber mit mehreren Nachdruck zu urgiren.

1650.
O Octobr.

§. XIX.

Vonder
Oest. Trierei-
den Sache.

Montags den ^{28. Oct.}_{7. Nov.} kam die Triereische Sache wiederum vor, und fand man vornehmlich auf Chur-Maynßisches Aaregen vor gut, auch damit der neue Vergleich zwischen den beyden Candidatis Coadjutoria des Erg-Stuffes Triere desto besser wurkeln möchte, mit dem lezhin beliebten Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, die gängliche Remotionem Electoris Trevirensis betreffend, noch etwas innen und zurück zu halten, hingegen Chur-Maynß und Chur-Cölln die völlige Execution dessen, so die vorigen Commissarien decretirt hätten, zu übertragen: Bey welcher Gelegenheit der Chur-Brandenburgische Gesandte eben dasjenige wiederholte, was lezhin der Bambergische erzehlt hatte, daß nemlich Ihre Kayserliche Majestät

die zu Wien nachgedruckte Exemplarien der wider das Instrumentum Pacis ausgegangenen Päpstlichen Bullæ confisciren, den Drucker in Thurn werffen, und noch über dieß mit 2000. Thlr. bestraffen lassen, sey auch kein Exemplar davon publice affigirt worden.

Hiernecht hat der Chur-Brandenburgische Gesandte um Ertheilung eines Attestati, daß die denent Schweden bey dem Frieden-Schluß geschene Bewilligung wegen der Zölle weiter nicht zu verstehen sey, als nur allein in Terris Coronæ Sveciæ cessis, dergleichen Attestat von dem Herzog von Mecklenburg ebenfals, wegen des Warnemünder Zolls, verlangt worden: Und hat man beede Attestata zu ertheilen keinen Anstand gefunden.

Von den
Schwedischen
Zöllen in
Deutschland.

§. XX.

N. I.

Anspach pro-
hibet gegen
das letztere
Wortel con-
tra Würz-
burg.

Des folgenden Dienstags, den ^{29. Oct.}_{9. Nov.} trat man dann, vigore des lezhin wegen Continuirung des Deputations-Convents gemachten Conclusi und Recessus, die Arbeit an, und wurde zusehends die *Designatio Casuum*, extra Listas ante Primum Terminum Directorio oblatorum, alhier sub N. I. vor die Hand genommen, die Casus perpendirt, und bey jedem die Commissarii ernennet, wovon bey nahe die Helffte vor diesemahl durchgegangen wurde.

Die Continuation aber mußte des folgenden Tags, wegen eines von Marg-Graf Albrecht zu Dultzbach einge-

kommenen Schreibens, unterbrochen werden, welches wider die lezhin abgefaste Sententz, in Causa Anspach contra Würzburg, an das Collegium Deputatorum mit vieler Heftigkeit abgelassen war. Dergleichen beschwehrt sich Bamberg zum höchsten, daß selbiger Bischoff der einige im gangen Fränkischen Creys gewesen sey, welcher auf des Collegii Zuschreiben die neuen Zölle, Accisen und dergleichen Aufschläge, cassirt und abgethan habe, andere Mit-Stände hingegen wolten es nicht achten: Wozu noch die gemeine Klage kam, daß außser dem Chur-Rheinischen Creys, welcher seine neue

Von Abschaf-
fung der neu-
en Zölle.

Hh Hh 3